

### Behördentermin

zur **„Anschlussstellenplanung Delrath“**  
am **Montag, 11.03.2013** im Kreishaus Grevenbroich

unter Beteiligung von Vertreterinnen und Vertretern des LANUV NRW, der Bezirksregierung Düsseldorf, der Städte Neuss und Dormagen, des TÜV Nord sowie des Rhein-Kreises Neuss

### **Vorstellung und Erläuterung der Ergebnisse des Gutachtens des TÜV-Nord zum Bau der geplanten AS in der Nachbarschaft zum Gaslager der Fa. GHC**

- Anlage 1: Anwesenheitsliste  
Anlage 2: Präsentationsfolien 1 – 16 (TÜV-Nord) zur Sachverständigen Einordnung der Planung

### **Zusammenfassung**

Die gutachtlich ermittelten – angemessenen – Abstände für die Anlagen des Betriebsbereiches GHC betragen bis zu 800 Meter. Demgegenüber beträgt der Abstand der geplanten AS ca. 100 Meter zum nächstliegenden und ca. 200 Meter zum entferntesten Punkt des Betriebsbereiches (> Auszug aus Gutachten).

Aufgrund der technischen und räumlichen Randbedingungen, insbesondere aufgrund der vergleichsweise sehr geringen Entfernungen zwischen dem Betriebsbereich und der geplanten AS konnten gutachtlich keine technisch praktikablen und zugleich verhältnismäßigen Maßnahmen ermittelt werden, die zu einer Lösung des Konfliktes führen würden.

Selbst mit sehr aufwändigen und voraussichtlich kaum verhältnismäßigen Maßnahmen gelingt es nicht, die angemessenen Abstände derart zu reduzieren, dass das Vorhaben der AS aus diesen herausfällt (> Auszug aus Gutachten).

Mangels praktikabler und verhältnismäßiger technischer und/oder organisatorischer Maßnahmen zur Konfliktlösung kann deshalb einzig auf die Möglichkeit der rechtlichen Abwägung im Rahmen der weiteren Verwaltungsverfahren verwiesen werden (> Auszug aus Gutachten).

Zu klären ist insbesondere, ob es sich bei dem Straßenbauvorhaben der AS qualitativ um einen „wichtigen Verkehrsweg“ im europarechtlichen Sinne handelt (vgl. § 50 BImSchG) oder wie ansonsten eine Abwägung zugunsten der Anschlussstelle möglich wird.

Es sollte im Rahmen der anstehenden Abwägung geprüft werden, inwieweit die im Zusammenhang mit „wichtigen Verkehrswegen“ in Art. 12 der Seveso-II-Richtlinie

enthaltene Öffnungsklausel => „soweit wie möglich“ ggf. zur Anwendung kommen kann.

Seit dem EuGH-Urteil C 53/10 vom 15.09.2011 besteht die Notwendigkeit, die Belange des Artikels 12 der Seveso-II-Richtlinie auch „unterhalb“ eigentlicher Planverfahren im Rahmen gebundener Entscheidungen zu berücksichtigen. Im Umfeld des Betriebsbereiches sind in naher und mittlerer Zukunft weitere wesentliche Planungen (Ausbau der A 57, großflächige Erweiterungen von Industrie- und Gewerbebetrieben) vorgesehen, bei denen wiederum die Belange des Artikels 12 zu berücksichtigen sind und die voraussichtlich zu einer ungleich größeren Risikoveränderung führen werden als die geplante AS (> Auszug aus Gutachten).

Aufgrund der bekannten bestehenden Zwangspunkte ist eine Verschiebung der AS nicht möglich.

Eine Verlagerung des Betriebsbereiches GHC stellt keine planerische Option dar und ist überdies mangels Alternativstandorten ausgeschlossen.

Die infrastrukturelle Bedeutung der geplanten AS für den Neusser Süden und den Dormagener Norden ist allseits unstrittig, insbesondere im Hinblick auf das von den Städten Neuss und Dormagen geplante interkommunale Gewerbegebiet „Am Silbersee“.

**Der Rhein-Kreis Neuss als Vorhabensträger der AS Delrath wird das am 11.03.2013 skizzierte Gutachten nunmehr allen verfahrensbeteiligten Stellen zur Verfügung stellen und darüber hinaus die Bezirksregierung Düsseldorf in deren Eigenschaft als Planfeststellungsbehörde unter Beibringung weiterer von den Städten Neuss und Dormagen zu erstellenden Unterlagen (zum geplanten interkommunalen Gewerbegebiet) bitten, die notwendigen Abwägungsentscheidungen zu treffen und auf dieser Grundlage das ruhend gestellte Anhörungsverfahren im Rahmen der Planfeststellung fortzuführen.**

gez. Häke

Verteiler gemäß Anwesenheitsliste